

Regionalplan Bayerischer Untermain (1)

20. Änderung:

Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“, Ziel 3.2.2.3-01

Abwägungsdokument

Auswertung des Beteiligungsverfahrens und synoptische Darstellung der Abwägung

Inhaltsverzeichnis

Lesehinweise sowie Vorgehen bei der Bearbeitung, Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen	3
1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	4
2. Stellungnahmen ohne Einwände und ohne Hinweise	5
3. Stellungnahmen mit Einwänden oder mit Hinweisen.....	6
3.1 Übersicht.....	6
3.2 Abwägung.....	7
4. Abkürzungsverzeichnis	22

Lesehinweise sowie Vorgehen bei der Bearbeitung, Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

1. Erfassung und Digitalisierung der Stellungnahmen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden sämtliche eingegangenen Stellungnahmen unabhängig von ihrer Übermittlungsform (E-Mail, Post, Online-Formular) sorgfältig erfasst und digital archiviert. Jede Stellungnahme wurde mit Datum erfasst und fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung enthält keine Aussage zu Inhalt oder Gewichtung der jeweiligen Einlassung.

Duplikate, die über verschiedene Übermittlungswege eingereicht wurden, sowie etwaige Korrekturen oder Ergänzungen seitens der Beteiligten, sind als eigenständige Datensätze gespeichert und mit individuellen Identifikationsnummern (IDs) versehen worden.

2. Anonymisierung und Begrenzung der Textausschnitte

Die dargestellten Stellungnahmen sind hinsichtlich personenbezogener Daten anonymisiert. Anonymisierte Stellen sind mit „[...]“ dargestellt. Darüber hinaus werden zu dem inhaltlichen Kapiteln nur die jeweils zugehörigen Teile der Stellungnahmen wiedergegeben. „[...]“ stellt dabei ebenso Dopplungen oder aus dem Anschreiben zitierte Textteile sowie Textteile ohne inhaltlichen Bezug zur 20. Verordnung dar.

3. Abwägung und Beschlussvorschläge

Etwaige Beschlussvorschläge zur Änderung der Verordnungsunterlagen und deren Begründung sind in der Spalte „Abwägung“ dargestellt.

1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Insgesamt gingen im Rahmen der Beteiligung folgende Stellungnahmen ein. Dopplungen, etwa gleiche Stellungnahmen, die digital und zusätzlich postalisch eingingen, werden nur als eine Stellungnahme gezählt.

Beteiligte	Anzahl der direkt Beteiligten	Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen
Verbandsmitglieder	67	19
Träger öffentlicher Belange (öffentliche und sonstige Planungsträger)	96	14
Benachbarte Planungsträger / Nachbarregionen (inkl. dortige Kommunen, Kreise und Bezirke)	12	5
Bundesstellen	18	3
Öffentlichkeit	/	0
Insgesamt	193	41

2. Stellungnahmen ohne Einwände und ohne Hinweise

Verbandsmitglieder	Nachbarregionen (inkl. dortige Kommunen, Kreise, Bezirke)	Träger öffentlicher Belange	Bundesstellen	Öffent- lichkeit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landratsamt Miltenberg ▪ Gemeinde Kleinostheim ▪ Gemeinde Laufach ▪ Gemeinde Leidersbach ▪ Markt Bürgstadt, Gemeinde Neunkirchen ▪ Markt Eisenfeld ▪ Markt Eschau ▪ Markt Goldbach ▪ Markt Großostheim ▪ Markt Hösbach ▪ Markt Mömbris ▪ Markt Stockstadt a.Main ▪ Markt Sulzbach a.Main ▪ Stadt Erlenbach a.Main ▪ Stadt Würth a.Main 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionaler Planungsverband Würzburg ▪ Regionalverband FrankfurtRheinMain ▪ Regionalverband Heilbronn-Franken ▪ Regierungspräsidium Darmstadt ▪ Landratsamt Main-Kinzig-Kreis 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg ▪ Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg ▪ Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. ▪ Handwerkskammer für Unterfranken ▪ Bayernwerk ▪ Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. ▪ Deutsche Bahn AG ▪ Kahlgrund-Verkehrs-GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ▪ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 	-

3. Stellungnahmen mit Einwänden oder mit Hinweisen

3.1 Übersicht

Verbandsmitglieder	Nachbarregionen (inkl. dortige Kommunen, Kreise, Bezirke)	Träger öffentlicher Belange	Bundesstellen	Öffentlichkeit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landratsamt Aschaffenburg ▪ Stadt Aschaffenburg ▪ Stadt Alzenau 	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regierung von Unterfranken ▪ Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ▪ Bund Naturschutz in Bayern e.V. ▪ Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. ▪ Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg ▪ Bayerisches Landesamt für Umwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg 	-

3.2 Abwägung

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
<p>12</p> <p>Stadt Aschaffenburg</p> <p>07.10.25</p>	<p>[...] anbei erhalten Sie zur 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1), Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“, Ziel 3.2.2.3-01, die Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg.</p> <p>[...] Stellungnahme des Amtes für Stadtplanung und Klimamanagement — Sachgebiet 612 Bauleitplanung — zur Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“:</p> <p>Seitens der Stadt Aschaffenburg bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Herausnahme des Vorranggebietes mit dem Ziel „Abbau von Bodenschätzen“.</p> <p>Aufgrund der starken Siedlungsdichte in der Stadt Aschaffenburg, des Siedlungsdrucks und der konkurrierenden Raumnutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Bodenschatzabbau, Wasserwirtschaft, konfliktfreie Ausweisung von potenziellen Wohn- und Gewerbeflächen, etc.) wird angeregt, die im Regionalplan dargestellten, vorhandenen Vorranggebiete mit dem Ziel „Abbau von Bodenschätzen“ oder Trinkwasserschutzgebiete mit ihrer räumlichen Lage an gut angebundenen Verkehrswegen und angrenzend an vorhandene Gewerbeflächen im Stadtgebiet, auf ihre Aktualität hin zu überprüfen; das betrifft insbesondere das Vorranggebiet für Sand und Kies „SD/KS2 Westlich Schönbusch“:</p> <p>- Die Begründung des aktuellen Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1), zuletzt geändert durch die 17. Verordnung vom 05.03.2024, beinhaltet alle bisherigen Änderungen. Im Teilkapitel 3.2.2</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Aschaffenburg grundsätzlich keine Bedenken gegen die Herausnahme des Vorranggebietes mit dem Ziel „Abbau von Bodenschätzen“ bestehen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zur 19. Verordnung sowie zu übrigen Festlegungen im Teilkapitel 3.2.2 sind nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung. Die Ausführungen und Anregungen zum Vorranggebiet für Sand und Kies „SD/KS2 Westlich Schönbusch“ werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die regionsweite Fortschreibung der Vorranggebiete für Bodenschätze (Sand und Kies) wird in einem eigenständigen Plan- und Beteiligungsverfahren stattfinden, auf das verwiesen wird.</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>„Bodenschätze“ (in Kraft getreten am 4. November 2008; geändert durch die 12. Verordnung, in Kraft getreten am 25. Oktober 2011, und die 15. Verordnung, in Kraft getreten am 25. August 2020) ist im Unterkapitel 3.2.2.2 Sand und Kies als Ziel Z 03 das Vorranggebiet SD/KS2 Westlich Schönbusch Stadt Aschaffenburg aufgeführt: -- Zur Deckung des regionalen Bedarfs werden als Vorranggebiete für Sand und Kies vor allem größere Abbaugelände ausgewiesen, falls die Ausbeute nicht schon weitgehend abgeschlossen ist. Bei der Beurteilung der Vorranggebiete ist zu beachten, dass die zeichnerische Darstellung einzelner, kleinerer Abbaustätten mit überwiegend örtlicher Bedeutung im Kartenmaßstab 1:100.000 nicht möglich ist. Der weitere Abbau auf diesen Flächen einschließlich begrenzter Erweiterungen soll entsprechend dem Ziel 2.1.2 auch weiterhin zulässig sein. Dies gilt insbesondere für die rechtsmainischen Abbaustätten zwischen Erlenbach a. Main und Aschaffenburg.</p> <p>- Gem. des Ziels Z 03 wird das bisherige Vorbehaltsgebiet „Westlich Schönbusch“ auf der Gemarkung der Stadt Aschaffenburg wegen seiner Nachbarschaft zu einem Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzzone IIIa): und zum Park Schönbusch in seiner Lage etwas nach Norden verschoben und zum Vorranggebiet SD/KS2 aufgestuft. Die Aufstufung erfolgt angesichts der eingetretenen angespannten Versorgungslage bei Sand und Kies.</p> <p>[Abbildungen]</p> <p>Die Stadt Aschaffenburg ist zur 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain zur Neufassung des Regionalplankapitels 3:1 „Siedlungsstruktur“ auf die einzelnen Festlegungen des</p>	

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Kapitels 3.1 gezielt eingegangen, u.a. zu B.1.4 Gewerbliche Siedlungsentwicklung (Kapitel 3.1.4):</p> <p>- Durch das Kapitel 3.1.4 „Gewerbliche Siedlungsentwicklung“ werden die Notwendigkeiten des Flächensparens und der Klimaanpassung in Bezug auf gewerbliche Entwicklungen adressiert. Der Grundsatz unter 3.1.4.-01 zielt auf eine bedarfsgerechte Gewerbeflächenentwicklung ab, die auch zu neuer Ausweisung von Gewerbeflächen an Orten mit hoher Nachfrage oder bislang unzureichenden Potenzialflächen führen kann. Neue Gewerbeansiedlungen oder Unternehmensexpansionen können Immissionen, Verkehrserzeugung, Bodenversiegelung und Lärm zur Folge haben. Mit der bloßen Neuaufstellung des Grundsatzes ist allerdings kein konkretes Vorhaben und damit keine unmittelbare Inanspruchnahme von Fläche verbunden. Zugleich beinhaltet der Grundsatz die Bestrebung, durch vermehrt interkommunale Zusammenarbeit den neuen Flächenbedarf für Gewerbe insgesamt zu verringern.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>=> Die regionalplanerischen Festlegungen sind insgesamt als positiv einzustufen, da im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung durch interkommunale Gewerbegebiete/Zusammenarbeit grundsätzlich zukünftige Synergieeffekte einzelner Standorte (Erschließung, finanzielle Vorteile, gemeinsame Vermarktung) genutzt werden können. Langfristig können Umweltbeeinträchtigungen reduziert werden. Durch Anpassung / Verschiebung des Vorranggebiets SD/KS2 kann durch die anvisierte Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stockstadt am Main entlang der Obernburger Straße und Darmstädter Straße eine Gewerbliche Baufläche entstehen und die Synergieeffekte des Standorts genutzt werden (gem. Grundsatz unter 3.1.4.-01).</p>	

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Fazit:</p> <p>=> Seitens der Stadt Aschaffenburg bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Herausnahme des Vorranggebietes mit dem Ziel „Abbau von Bodenschätzen“.</p> <p>=> Die Stadt regt an, die im Regionalplan dargestellten, vorhandenen Vorranggebiet mit dem Ziel „Abbau von Bodenschätzen“ oder Trinkwasserschutzgebiete mit ihrer räumlichen Lage an gut angebundenen Verkehrswegen und angrenzend an vorhandene Gewerbeflächen im Stadtgebiet, auf ihre Aktualität hin zu überprüfen; das betrifft insbesondere das Vorranggebiet für Sand und Kies „SD/KS2 Westlich Schönbusch“:</p> <p>[...]</p>	
<p>26</p> <p>Landratsamt Aschaffenburg</p> <p>17.10.25</p>	<p>[...] beiliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg zum o. g. Beteiligungsverfahren.</p> <p>[...] seitens des Fachbereichs 51.1 -Untere Naturschutzbehörde- wurde wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Sachverhalt:</p> <p>[...]</p> <p>Beurteilung:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Fortbestand der Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung“ begrüßt. Auf dem Abbaugelände befindet sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Uhu paars. Der Uhu (Bubo bubo) ist eine nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte Tierart. Gerade</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde keine Einwendungen erhoben werden.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung und dieser Abwägung.</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>der Abbaubereich weist bereits jetzt eine hohe Wertigkeit als Lebensraum für geschützte Tierarten auf und sollte in der Zukunft weiter ausgebaut werden. Eine Aufhebung des Vorranggebiets für Spezialton ist hierbei förderlich.</p> <p>Der Aufhebung des Vorranggebiets für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“ unter Fortbestand der Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung“ kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Seitens der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Auch aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die geplante Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton in Alzenau keine Einwände.</p> <p>[...]</p>	
<p>15</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg</p> <p>09.10.25</p>	<p>[...] Die betroffenen Flächen des VR-Gebietes Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“ liegen außerhalb von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Ergänzende Hinweise zum Bodenschutz sind in diesem Fall nicht veranlasst. Auch liegt das Gebiet außerhalb von ermittelten, vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb des 60m-Bereichs eines Gewässers III. Ordnung mit Anlagenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG.</p> <p>Nach der Rücknahme des Vorranggebiets soll die festgelegte Folgefunktion mit Schwerpunkt „Biotopentwicklung“ bestehen bleiben. Konkretere Planungen erfolgen ggf. erst im Rahmen einer zukünftigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt erhebt keine Einwände.</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Es bestehen insgesamt keine wasserwirtschaftlichen Einwände gegen die Aufhebung des VR-Gebietes ST2 bei Beibehaltung der festgelegten Folgefunktion.</p> <p>[...]</p>	
<p>19</p> <p>Regierung von Unterfranken</p> <p>15.10.25</p>	<p>[...] die Regierung von Unterfranken — höhere Landesplanungsbehörde — hat mit Schreiben vom 17.09.2025 folgende betroffene Sachgebiete der Regierung von Unterfranken am o. g. Anhörverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:</p> <p>Beteiligte Fachstellen der RUF Rückmeldung:</p> <p>SG 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe): Ja</p> <p>SG 23 (Schienen- und Straßenverkehr): Nein</p> <p>SG 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung): Ja</p> <p>SG 31 (Straßenbau): Nein</p> <p>SG 34 (Städtebau): Nein</p> <p>SG 50 (Technischer Umweltschutz): Ja</p> <p>SG 51 (Naturschutz): Ja</p> <p>SG 52 (Wasserwirtschaft): Nein</p> <p>SG 55.1 (Rechtsfragen Umwelt): Nein</p> <p>SG 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft): Ja</p> <p>Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (ungekürzt):</p> <p>SG 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe): „Die beabsichtigte Regionalplanänderung berührt nicht die Belange des Sachgebiets. Eine fachliche Stellungnahme ist demnach nicht veranlasst.“</p>	<p>Die Stellungnahmen der Sachgebiete 22, 24, 50 sowie 51 werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>SG 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung): „Die beabsichtigte Regionalplanänderung wird zur Kenntnis genommen. Anmerkungen oder Einwände sind nicht veranlasst.“</p> <p>SG 50 (Technischer Umweltschutz): „Seitens des Sachgebietes 50 – Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Belange der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes geprüft. Mit den Änderungen durch die Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 "Östlich Alzenau" Ziel 3.2.2.3-01 des Regionalplans Bayerischer Untermain (20. Verordnung) besteht Einverständnis. Die Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.“</p> <p>SG 51 (Naturschutz): „da die Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung“ erhalten bleibt, besteht mit der Änderung des Regionalplans bezüglich des Vorranggebiets für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“ Einverständnis.“</p> <p>SG 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft): „zur oben genannten Aufhebung im Regionalplan Bayerischer Untermain haben wir folgende Anmerkungen aus landwirtschaftlicher Sicht: Die von der Stadt Alzenau vorgebrachten Gründe für die Herausnahme des Vorranggebietes ST2 (Ziel 3.2.2.3-01) mit dem Ziel „Abbau von Bodenschätzen“ sind schlüssig. Gegen die geplante Aufhebung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Anmerkungen zur geplanten Nachnutzung (nicht Teil des Beteiligungsverfahrens):</p> <p>Die bereits abgebaute und teilweise wiederbegrünte Fläche soll nach Aussagen der Stadt als Konversionsfläche im Zuge einer Bauleitpla-</p>	<p>Zur Stellungnahme des SG 60: Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Aufhebung aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen des SG 60 betreffen nachfolgende Verfahren und Maßnahmen. Sie werden ebenso zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>nung der Gemeinde weitergenutzt werden. Wir schlagen vor bei der naturschutzfachlichen Bewertung dieser Fläche den Wert nach dem Zustand vor der Ausbeutung des Tons oder unmittelbar nach dem Tonabbau anzunehmen. Die zwischenzeitlich eingetretene vorübergehende Wertsteigerung durch Sukzession sollte, wie z.B. in der „Arbeitshilfe zur Anwendung der „Bayerischen Kompensationsverordnung bei Rohstoffgewinnungsvorhaben“ vom LfU (März 2017) vorgeschlagen, als „temporäre Biotope“ (S. 11 ff Punkt 2.2.) beurteilt werden und nicht als Ausgangszustand. Außerdem könnten für die Folgenutzung nicht benötigte randliche Bereiche, deren Abbau bestehende Felder verkleinert hatte, wieder aufgefüllt und für den Ackerbau verfügbar gemacht werden.</p> <p>Zusammenfassung: Weitere Rückmeldungen erfolgten nicht. Dem Hinweis im Anschreiben entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Sachgebiete, die sich nicht geäußert haben, keine Einwendungen haben.</p> <p>[...]</p>	
<p>22</p> <p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>16.10.25</p>	<p>[...] der BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN) gibt zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Tonvorkommen - Östlich von Alzenau - werden im Entwurf des Regionalplans Bayerischer Untermain als nachrangige Rohstoffflächen eingestuft. Das Gebiet ist Bestandteil des „Naturpark Spessart“, deshalb begrüßt der BN die Löschung des Vorranggebietes ST2.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß Ziel 5.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) im Regionalplan mit dem Ziel</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird insbesondere zur Kenntnis genommen, dass der Bund Naturschutz die gegenständliche Aufhebung des Vorranggebietes ST2 begrüßt.</p> <p>Zur Forderung, die Folgefunktion als Grundsatz festzusetzen: Wie dargestellt, ist</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>3.2.2.7-02 für das VRG ST2 als Folgefunktion schwerpunktmäßig „Biopotentwicklung“ angestrebt werden soll. Der BUND Naturschutz fordert, dies als Grundsatz festzusetzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es haben sich bereits Biotope gebildet (Biotophauptnummern 5920-0082 sowie 5920- 0081). Zudem liegt ein nachweisbares Brutgebiet des Europäischen Uhu im Tongrubengebiet vor. Außerdem sind die Steilwände für hochspezialisierte Vögel (z. B. Bienenfresser) und für zahlreiche Insekten (Wildbienen, Wespen) eine wichtige Fortpflanzungsstätte.</p> <p>[...]</p>	<p>die anzustrebende Folgefunktion „Biopotentwicklung“ bereits als Festlegung im Regionalplan Bayerischer Untermain enthalten. Den vorliegenden Beteiligungsunterlagen ist zu entnehmen, dass diese Festlegung beibehalten wird. Eine zusätzliche Festlegung als Grundsatz ist nicht geboten. Dem Ansinnen des BN, im Regionalplan weiterhin eine anzustrebende Folgefunktion festzulegen, wird bereits durch die vorliegenden Unterlagen Rechnung getragen. Änderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p>21; 27</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg</p> <p>16.10.25; 17.10.25</p>	<p>[...]</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Gegen die Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 "Östlich Alzenau" bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken.</p> <p>[...]</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Eisenbahn-Bundesamt keine Bedenken erhebt.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde wie vorgeschlagen nachbeteiligt, diese hat auf die Kahlgrund-Verkehrs-GmbH verwiesen. Auch diese wurde daraufhin nachbeteiligt. Keiner der Nachbeteiligten hat Einwände erhoben.</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.</p> <p>[...]</p>	
<p>10</p> <p>Stadt Alzenau</p> <p>06.10.25</p>	<p>Die Stadt Alzenau stimmt der Durchführung des Verfahrens ausdrücklich zu, das dieses auf ihren schriftlichen Antrag vom 23. Juni 2025 eingeleitet wurde und dem hiesigen Planungswillen entspricht.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Alzenau wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13</p> <p>Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg</p> <p>08.10.25</p>	<p>[...] wir begrüßen die geplante Änderung des Regionalplans im Hinblick auf die Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“. Die in der Änderungsbegründung genannten Argumente wurden uns vollumfänglich vom betroffenen Unternehmen bestätigt.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, uns eine genehmigte Fassung des Plans mit Beschluss zu gegebener Zeit zu überlassen.</p> <p>[...]</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg die Streichung begrüßt.</p> <p>Die rechtskräftige Fassung wird nach Durchführung des Verfahrens auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbands eingestellt.</p> <p>Für die gegenständliche Regionalplanfortschreibung ergeben sich hieraus keine Änderungen.</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
<p>28</p> <p>Bayerischer Industrie- verband Baustoffe, Steine und Erden e.V.</p> <p>17.10.25</p>	<p>[...] aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe Steine und Erden e.V. und des Bayerischen Ziegel-Industrieverbandes e.V. begrüßen wir die geplante Änderung des Regionalplans im Hinblick auf die Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 "Östlich Alzenau" Ziel 3.2.2.3-01 des Regionalplans Bayerischer Untermain (20. Verordnung). Die geplante Ansiedlung eines Rechenzentrums an diesem Standort bietet u.a. auch folgende Vorteile, in dem der Standort jetzt multifunktional - ganz im Sinne des LEP - genutzt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Stärkung der Region: Rechenzentren stellen eine zukunftsweisende und wachstumsstarke Infrastruktur dar, die für Unternehmen, Verwaltung und Gesellschaft gleichermaßen von hoher Bedeutung ist. Die Ansiedlung leistet einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsstandorts und könnte einen Sogeffekt für weitere zukunftssträchtige Ansiedlungen bewirken. • Rechenzentren im eigenen Land sind systemrelevant im Rahmen der digitalen Daseinsvorsorge. Die Chance einer solchen Ansiedlung an der Grenze zum erweiterten Rhein-Main Gebiet ist auch im Sinne des Freistaats Bayern und damit aus landespolitischer Sicht zu begrüßen. • Nachhaltige, multifunktionale Nutzung bestehender gewerblicher Flächen: Durch die Nutzung des bereits gewerblich geprägten Geländes der Ziegelei und der Grube im unmittelbaren Anschluss werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, sondern vorhandene Strukturen sinnvoll weiterentwickelt bzw. deutlich aufgewertet. • Arbeitsplatzschaffung: Durch die Transformation entstehen hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich IT und Infrastruktur und darüber hinaus in Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Einzelhandel und Gastronomie. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bayerische Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. und der Bayerischen Ziegel-Industrieverbandes e.V. die geplante Änderung des Regionalplans begrüßt und keine Einwände hat.</p> <p>Die Ausführungen zur Nachnutzung des Standortes werden zur Kenntnis genommen. Detailplanungen zur Nachnutzung sind in den Folgeverfahren zu bewerten.</p> <p>Für die gegenständliche Regionalplanfortschreibung ergeben sich hieraus keine Änderungen.</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Chance auf Synergien für Energiewende und kommunaler Wärmeplanung: Rechenzentren haben grundsätzlich das Potential durch Nutzung von Abwärme und vorausschauender Gestaltung der Energieinfrastruktur Ihren systemdienlichen Beitrag zur Netzstabilität und damit der Energiewende zu leisten. <p>Das Vorhaben eröffnet die Chance, die Transformation einer traditionellen Industrieproduktion einer ehemaligen Ziegelei zu moderner digitaler Infrastruktur in Form des Rechenzentrums zukunftsorientiert zu vollziehen. Damit leistet das Projekt einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und Zukunftsfähigkeit des Standorts sowie der gesamten Region. Die industrielle Geschichte des Geländes wird respektiert, während gleichzeitig ein Impuls für die digitale Zukunft gesetzt wird. Mit der geplanten Energieversorgung wird zudem eine ressourcenschonende und effiziente Betriebsweise angestrebt, die einen Beitrag zur regionalen Energiewende und Versorgungssicherheit leistet.</p> <p>Wir haben daher keine Einwände gegen die geplante Änderung des Regionalplans.</p> <p>[...]</p>	
<p>32</p> <p>Bayerisches Landesamt für Umwelt</p> <p>20.10.25</p>	<p>[...]</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p>	<p>Der Hinweis des LfU, wonach insgesamt ca. 9 ha abbaufähige Restflächen verbleiben wird zur Kenntnis genommen. Dem Antrag der Stadt sowie der Vorabstimmung mit dem aktuellen Abbauunternehmen wurden Angaben zu ca. 3 ha verbleibenden abbaufähigen Flächen entnommen. Dieser</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Bezüglich des Verfahrens zu der Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“ möchten wir auf unsere Stellungnahme zu Ihrer Voranfrage (Mail vom 03.03.2025) hinweisen, die weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p>Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass als Restflächen im Abbaugelände aktuell noch ungefähr 9 ha verbleiben. Im Text der Änderungsbegründung werden auf Seite 2 unter Punkt 2 „Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 Östlich Alzenau“ hier derzeit noch 3 ha genannt. Wir bitten daher, diese Angabe zu korrigieren.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an [...] oder [...], beide Referat 105 „Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze“. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p> <p>[...]</p> <p>Mail vom 03.03.2025:</p>	<p>Wert wurde in die Änderungsbegründung übernommen.</p> <p>Seitens des Regionalen Planungsverbands kann nicht abschließend festgestellt werden, wieviel ha verbleibende theoretisch verfügbare Abbaufäche bestehen bliebe. Beide angegebenen Werte liegen jedoch unterhalb der Grenze von 10 ha.</p> <p>Eine Weiterführung von Restflächen im Regionalplan im Umfang kleiner 10 ha entspräche nicht dem regionalplanerischen Maßstab. Der Anregung einer Verkleinerung des Vorranggebietes oder einer Umwandlung der Restflächen in ein Vorbehaltsgebiet wird deshalb nicht gefolgt. Auf die vorliegende Änderungsbegründung wird verwiesen.</p> <p>Die Angabe in der Änderungsbegründung zur Abstimmung mit dem LfU und den verbleibenden randlichen Restflächen wird wie folgt korrigiert:</p> <p><i>„Die randlichen Restflächen (nach Angaben der Stadt Alzenau ca. 3 ha) können</i></p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>[...] bezüglich Ihrer Anfrage zum Vorranggebiet für Spezialton ST2 nördlich Alzenau möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:</p> <p>Aktuell sind gemäß unseren Unterlagen ungefähr 10 ha (52 %) von 19,17 ha des Vorranggebietes ST2 abgebaut. Es würde somit eine unverritzte und rohstoffhöfliche Fläche von ca. 9 ha verbleiben. Durch die geplante Maßnahme würden ca. 6 ha höfliche Rohstoffsicherungsfläche überbaut werden, übrig blieben 2 Randflächen von insgesamt ca. 3 ha. Bezüglich der vom Betreiber angegebenen Anfälligkeit des Hanges im Südosten für Rutschungen können wir keine Aussage treffen. Daher verbleibt die Fläche für die Rohstoffgeologie als Restpotential.</p> <p>Laut Unternehmer ist der Rohstoff für seine Produktpalette („hochwärmedämmende Ziegel“) nicht geeignet. Gemäß den Ausführungen des Betreibers soll daher der Standort Alzenau vollständig aufgegeben und die Werksanlagen zurückgebaut werden.</p> <p>Einen zeitnahen zukünftigen Abbau des Tonrohstoffes von einem anderen Unternehmen sehen wir momentan ohne ein bestehendes Betriebsgelände als unwahrscheinlich an. Die Neuerrichtung einer Ziegelei oder von verarbeitenden Betriebsanlagen erscheint uns für ein Unternehmen derzeit unwirtschaftlich. Des Weiteren könnte sich bei Durchführung der geplanten Baumaßnahme aufgrund des Rechenzentrums die Genehmigungslage für einen Abbau erschweren.</p>	<p><i>aufgrund der Eigentumsverhältnisse vom Antragssteller nicht abgebaut werden. Zudem wäre ein evtl. Abbau wegen der Gefahr von Rutschungen riskant.“</i></p> <p><i>„Nach Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie – ist das Vorranggebiet bis auf wenige Randflächen im Umfang von < 10 ha 3 ha ausgetont.“</i></p> <p>Die „Prüfung der Umweltauswirkungen“ wird wie folgt korrigiert:</p> <p><i>„Die randlichen Restflächen (< 10 ha ca. 3 ha) können aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht abgebaut werden, zudem wäre ein evtl. Abbau wegen der Gefahr von Rutschungen riskant.“</i></p> <p>Das Landratsamt Aschaffenburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurden an dem Verfahren beteiligt. Auf deren Stellungnahmen und die Abwägung wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 03.03.2025 wurde bei der Ausarbeitung der Planunterlagen</p>

ID	Text der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Aus unserer Erfahrung heraus bewerten wir den Rohstoff jedoch als grundsätzlich geeignet für die Herstellung von Ziegelprodukten. Die in der Region 1 (Bayerischer Untermain) durch Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesicherten Tonsteine und Lehme unterscheiden sich hinsichtlich ihres Aussehens (z.B. Farbe), hinsichtlich Mineralogie sowie keramotechnischer Gesteinskennwerte. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche technische Verwertbarkeit der durch die weiteren VR und VB gesicherten Tone und Lehme.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Gesamtsituation wäre unser Vorschlag, die bestehende höffige Rohstoffsicherungsfläche von 9 ha in ein Rohstoff-Vorbehaltsgebiet umzuwandeln, so dass beide Nutzungen grundsätzlich möglich wären und bei Nichtrealisierung der geplanten Baumaßnahme der Rohstoff weiterhin gesichert bleibt.</p>	<p>mit zugrunde gelegt und wird weiterhin zur Kenntnis genommen.</p>

4. Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung (interner Hinweis im Dokument)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BN	BUND Naturschutz in Bayern e. V.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
DB	Deutsche Bahn
e.V.	eingetragener Verein
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
ID	Identifikationsnummer
LEP	Landesentwicklungsprogramm (Bayern)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
o. g.	oben genannt
RUF	Regierung von Unterfranken
SG	Sachgebiet (Behördenorganisation)
ST2	Vorranggebiet für Spezialton Nr. 2 („Östlich Alzenau“)
VB / VB-Gebiet	Vorbehaltsgebiet
VR / VR-Gebiet	Vorranggebiet